



TEL.-ZENTRALE +49 3018 615-0
FAX +49 3018 615-7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON RD Johannes Möller
TEL +49 3018 615-6514
FAX +49 3018 615-5334
E-MAIL Johannes.Moeller@bmwi.bund.de
AZ EA5-8009 12/329

DATUM Berlin, 10. Januar 2013

BETREFF „Antwort des BMWi an die EU-Kommission wegen der Vorratsdatenspeicherung vom 24.10.“
BEZUG Ihre E-Mails vom 27.09.2012 und 31.12.2012

Sehr geehrter

mit E-Mail vom 27. September 2012 haben Sie beantragt, Ihnen die „Antwort des BMWi an die EU-Kommission wegen der Vorratsdatenspeicherung vom 24.10., wie berichtet in <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Vorratsdatenspeicherung-Bundesregierung-verlangt-Abweisung-der-EU-Klage-1718986.html>“ zu übersenden.

Ihr Antrag wurde dahingehend ausgelegt, dass Sie die Übersendung der Klagebeantwortung der Bundesregierung in dem Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung wünschen, die allerdings vom 24.09.2012 datiert.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG besteht während des laufenden Gerichtsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) aus folgenden Gründen nicht:

Nach § 3 Nr. 1 Buchstabe g) des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) besteht u.a. dann kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens haben kann. Ein solcher Fall liegt hier vor.

§ 3 Nr. 1 Buchstabe g) IFG bezweckt den Schutz der Rechtspflege gegen Beeinträchtigungen durch das Bekanntwerden verfahrensrelevanter Informationen. Er erfasst auch Verfahren vor dem EuGH. Die Veröffentlichung der Klagebeantwortung kann nachteilige Auswirkungen auf die weitere Durchführung des Verfahrens vor dem EuGH haben.

Die Anforderung an eine funktionierende Rechtspflege durch den EuGH richtet sich naturgemäß nach den von dem EuGH selbst formulierten Maßstäben. Nach der Rechtsprechung des EuGH besteht eine Vermutung, dass die Weitergabe von Schriftsätzen aus anhängigen Gerichtsverfahren das Verfahren beeinträchtigt. Damit besteht die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe g) IFG erforderliche Gefährdungslage in Form einer möglichen Beeinträchtigung laufender Gerichtsverfahren.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Scharnhorststr. 34 – 37, 10115 Berlin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



RD Möller